

II-4047 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
 WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/28-Parl/88

Wien, 25. April 1988

Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

1802 IAB

1988 -05- 02

zu 1788 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 1788/J-NR/88, betreffend "Rat für Studienreform" (laut Artikel in der "Kleinen Zeitung", 5.1.88, S.25), die die Abg. Dr. Pilz und Genossen am 7. März 1988 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Der "Rat für Studienreform" hat sich am 19. Jänner 1988 konstituiert.

ad 2) und 3)

Der "Rat für Studienreform" ist ein Beirat im Sinne des § 8 des Bundesministeriengesetzes 1973; die Mitglieder wurden aufgrund ihrer Fachkompetenz in Fragen des Studienrechtes sowie aufgrund ihrer eingehenden Beschäftigung mit Fragen der Studienreform in diesen Beirat nominiert.

ad 4)

Werden Fragen, die einzelne Universitätsorgane unmittelbar betreffen, angesprochen, so können die entsprechenden Vertreter als Auskunftspersonen beigezogen werden. Darüber hinaus ist zu betonen, daß fachliche Kompetenz sowie Kompetenz der Studienrealität bei sehr vielen Mitgliedern dieses Rates gegeben ist, da sie unmittelbar aus dem Universitätsbereich kommen und dort als Universitätsorgane tätig waren oder noch tätig sind.

- 2 -

ad 5)

In erster Linie hat der "Rat für Studienreform" die Aufgabe, Probleme der überlangen Dauer des Studiums in einzelnen Studienrichtungen zu diskutieren und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die EG-Annäherung notwendig, da die durchschnittliche Studiendauer in manchen Studienrichtungen über jener der meisten EG-Länder liegt. Darüber hinaus sollen auch Fragen des Studienaufbaus und der Studiengliederung im allgemeinen besprochen und diskutiert sowie eine Überprüfung der Ziele, denen ein Universitätsstudium dient, erörtert werden. Letztlich soll versucht werden, die einzelnen Normebenen im Studienrecht zu entlasten. Gegenwärtig wird das Studienrecht an den Universitäten im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, in den einzelnen besonderen Studiengesetzen, den Studienordnungen und letztlich den Studienplänen geregelt. Aufgrund der Fülle dieser Normebenen ist eine rasche und flexible Anpassung an die sich rasch wandelnden Gegebenheiten in Forschung und Lehre sehr schwierig. Fragen der Didaktik stehen dabei zur Debatte.

ad 6)

Gewisse organisatorische Aufwendungen, - andere Kosten fallen nicht an -, werden aus dem Ansatz "Hochschulreform" bezahlt.

ad 7)

Im "Rat für Studienreform" sollen die Erfahrungen vieler Länder sowohl innerhalb als auch außerhalb des EG-Raumes berücksichtigt werden.

ad 8)

Selbstverständlich kann der "Rat für Studienreform" nicht in umfassender Weise die Reformbedürfnisse aller 113 Studienrichtungen an den Universitäten und der 60 Studienrichtungen an den Hochschulen künstlerischer Richtung sowohl in formaler als auch in inhaltlicher Weise berücksichtigen, sondern es sollen Grundlagen zu Reformen erarbeitet werden.

ad 9)

Ebenso können nicht für alle aufgezählten Studienrichtungen Vergleiche mit allen EG-Ländern hergestellt werden, sondern es sollen vielmehr die grundsätzlichen Fragen des Studienrechtes hinsichtlich Gleichwertigkeit sowie Fragen der Niederlassungsfreiheit und des Berufsausübungsrechtes diskutiert werden. Im Rahmen dieser Diskussionen werden natürlich auch Fragen des Zuganges zur Universität, Fragen der Studienförderung und auch des Studienaufbaues besprochen werden.

ad 10)

Auch die historische Entwicklung des Universitätswesens kann nötigenfalls entsprechend berücksichtigt werden, da ein Mitglied des Rates habilitierter Rechtshistoriker ist.

ad 11)

Wie bereits oben ausgeführt, handelt es sich bei dem "Rat für Studienreform" um einen Beirat im Sinne des § 8 des Bundesministeriengesetzes und er kann daher keinerlei Vergleiche "umlegen", sondern dient der Beratung des Bundesministers.

ad 12)

Bei der Umsetzung der Empfehlungen des "Rates für Studienreform" werden selbstverständlich alle Organe der Universitäten gemäß den Bestimmungen des Universitäts-Organisationsgesetzes einbezogen und befaßt.

ad 13)

Durch die Verstärkung der Internationalität und die notwendige Erhöhung der Mobilität von Universitätslehrern und Studierenden soll auch eine wesentliche Steigerung der kulturellen und geisteswissenschaftlichen Auseinandersetzung an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung erreicht werden. Bei einer Reduzierung von Lehrveranstaltungen, die für die Erreichung des Studienzieles nicht unbedingt erforderlich sind, soll auch ein gewisser Freiraum geschaffen werden, der für Initiativen auf diesem Gebiet benutzt werden kann.

ad 14)

Eine Befassung des "Rates für Studienreform" mit der erst kürzlich beschlossenen und veröffentlichten Novelle zum UOG, BGBl.Nr. 654/1987, erscheint ohne einen Erfahrungsbericht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweckmäßig. Abgesehen davon sind in dieser Novelle genügend Kontrollmechanismen, darunter auch "demokratische", vorgesehen.

ad 15)

Der "Rat für Studienreform" soll nicht publikumswirksam arbeiten, sondern vielmehr die Studien an den Universitäten effizienter gestalten. Die Umsetzung soll, wie bereits ausgeführt, gemeinsam mit den Universitäten auf Gesetzesebene sowie Verordnungsebene erfolgen.

ad 16)

Da diesem Rat Personen angehören, die sich mit Forschung und Lehre sowohl an Universitäten als auch außerhalb derselben befassen und weiterhin Experten für bestimmte Sachgebiete beigezogen werden können, bin ich sehr wohl der Meinung, daß der "Rat für Studienreform" diesen Anforderungen entspricht.

ad 17)

Es überrascht, daß der Prorektor der Universität Salzburg, Prof. Dr. Dalfen, der die Studienreform auch im Rahmen der Rektorenkonferenz betreut, als fach- und sachfremder Funktionär bezeichnet wird. Auch die anderen Mitglieder dieses Rates, ob sie nun von der Universität kommen, aus der Verwaltung, oder von sonstigen Institutionen, haben einschlägige Erfahrung auf dem Gebiet des Hochschulwesens und des Hochschulrechtes und beschäftigen sich seit vielen Jahren mit dieser Materie.

- 5 -

ad 18)

Es ist nicht möglich in einem Amtsjahr die in vielen Jahren angewachsenen Probleme der Universitäten zu lösen. Die Probleme des Budgets dürften auch Ihnen bekannt sein, trotzdem darf ich betonen, daß das Budget für mein Ressort im laufenden Budgetjahr um 5,9 % erhöht wurde. Ich hoffe, daß es auch weiterhin zu einer personellen und sachlichen Besserstellung an den Universitäten kommt und bin zuversichtlich, dabei auch auf Ihre Unterstützung rechnen zu können.

ad 19)

Herr Generaldirektor Dipl.-Ing. Manfred Leeb war bereits in seiner Studienzeit ein sehr engagierter und interessierter Studentenvertreter. Bei der Bestellung von Herrn Leeb zum Vorsitzenden dieses "Rates für Studienreform" war ausschlaggebend, daß es sich bei ihm um eine Persönlichkeit handelt, die große Erfahrungen bei der Entstehung des AHStG und des UOG aufweist und er zudem wertvolle Erfahrungen aus seinem erfolgreichen Wirken für die österreichische Wirtschaft in die Reformdiskussionen einbringen kann.

ad 20)

Herr Michael Gnant kommt von der Hochschülerschaft an der Universität Wien und ist ein erfahrener Studentenvertreter, der sowohl über die Probleme der einzelnen Studienrichtungen als auch der Universitäten im allgemeinen bestens Bescheid weiß.

ad 21)

Ja.

Der Bundesminister:

